



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 13

Freitag, den 20. April

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen der Gemeinden**

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Brookmerland ..... 83

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2012 ..... 83

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Halbmond zum 01.01.2010. .... 84

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2012 ..... 84

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2012 ..... 85

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0411 der Gemeinde Hinte ..... 85

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Brookmerland

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Gegenstand**

Die Samtgemeinde Brookmerland ist Schulträgerin der Grundschulen. Das Samtgemeindegebiet wird für die Grundschulen Leezdorf, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum als gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

**§ 2**

**Schulgröße**

Die Schulen in Leezdorf und Wirdum werden als einzügige Grundschulen, die Schulen in Osteel, Rechtsupweg und Upgant-Schott werden als max. zweizügige Grundschulen geführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 20. März 2012

**Samtgemeinde Brookmerland**  
Der Samtgemeindebürgermeister

Gerhard Ihmels

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 112 „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“ hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 27. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	8.341.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.701.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**im Finanzhaushalt**

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.827.100 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.798.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	327.300 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	867.400 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.200 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 27. März 2012

**Gemeinde Großheide**

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 17. April 2012, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2012 bis zum 02.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der

Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 17. April 2012

**Gemeinde Großheide**

Weber – Bürgermeister

## Eröffnungsbilanz der Gemeinde Halbmond zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Halbmond hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 19.03.2012 beschlossen.

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	- €	1. Nettoposition	- 921.075,57 €
2. Sachvermögen	993.170,47 €	1.1. Basis-Reinvermögen	- 482.608,07 €
3. Finanzvermögen	2.748,76 €	1.1.1. Reinvermögen	- €
4. Liquide Mittel	21.151,34 €	1.1.2. Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	- €	1.2. Rücklagen	- €
		1.3. Jahresergebnis	
		1.4. Sonderposten	- 438.467,50 €
		2. Schulden	- €
		2.1. Geldschulden	- €
		2.1.1. Anleihen	- €
		2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €
		2.1.3. Liquiditätskredite	- €
		2.1.4. Sonstige Geldschulden	- €
		2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
		2.4. Transferverbindlichkeiten	- €
		2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	- €
		3. Rückstellungen	- 95.995,00 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.017.070,57 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>- 1.017.070,57 €</b>

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. MI vom 04.12.2006 - 33.3-10300/2-Muster 15

Halbmond, den 19.03.2012

Der Bürgermeister  
Bogena

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

## Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 19.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 330.600 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 364.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 322.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen auf 351.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 306.000 Euro

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	334.100 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	8.200 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	16.900 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.700 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Halbmond, den 19.03.2012

**Gemeinde Halbmond** (Siegel)

Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 16. April 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2012 bis zum 02.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 17. April 2012

**Gemeinde Halbmond**

Trännapp – Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 113 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.058.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.058.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.635.100 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.687.200 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.402.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.240.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 203.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.037.900 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.130.400 Euro.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

26548 Norderney, den 08.03.2012

Stadt Norderney  
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. April 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 23.04.2012 bis zum 02.05.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 112, öffentlich aus.

Norderney, 10. April 2012

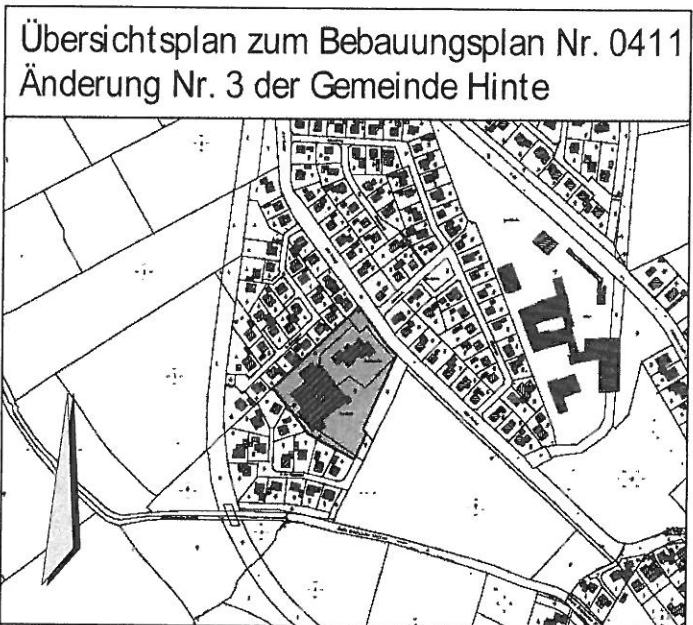
**Stadt Norderney**

Ulrichs – Bürgermeister

### Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0411 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 19.12.11 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0411 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§

39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 17.04.12

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Eertmoed